

Basler PhysioSchutz

Soweit gesondert vereinbart gilt auch folgende geschriebene Bedingung:

Nach einer schweren Unfallverletzung (gemäß Ziffer 1 dieser Besonderen Bedingungen) den richtigen Arzt oder die richtige Therapie zu finden um schnell wieder gesund zu werden ist oftmals schwer. Die Krankenkassen übernehmen nicht jede Therapie, welche zum Erfolg führen kann oder leisten nur anteilig dafür. Wir wollen hierbei unterstützen und übernehmen vom Arzt empfohlene Therapien gemäß Ziffer 2 dieser Besonderen Bedingungen über die Leistungen der Krankenkassen hinaus.

1. Die versicherte Person hat einen Unfall gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen erlitten, der zu einer der nachfolgenden schweren Verletzung geführt hat:
 - Schädelhirntrauma mindestens II. Grades mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
 - vollständiger Verlust der Stimme
 - vollständiger Hörverlust auf beiden Ohren (Taubheit)
 - vollständige Erblindung oder Verlust eines Auges
 - komplette Querschnittlähmung nach Schädigung des Rückenmarks
 - Rückenmarksverletzung mit inkompletter Querschnittlähmung
 - Fraktur von mindestens zwei Wirbelkörpern
 - Beckenringfrakturen Typ 2 und 3 mit Instabilität, z. B. dislozierte (disloziert = verschoben oder verlagert) doppelseitige vordere oder hintere Beckenringfraktur mit und ohne Symphysensprengung oder einseitige vordere Beckenringfraktur mit Symphysensprengung oder ISF Sprengung etc.
 - Oberschenkelhals- und Oberschenkelschaftfraktur
 - Wadenbein- oder Schienbeinfraktur
 - Amputationen ab Fußgelenk
 - vordere oder hintere Kreuzbandruptur
 - Achillessehnenruptur
 - Sprunggelenksfrakturen Weber B (Fraktur auf Höhe der Syndesmose, Syndesmose intakt oder rupturiert) und C (Fraktur oberhalb der Syndesmose, Syndesmose auf jeden Fall verletzt)
 - Handgelenksfraktur (distale Radiusfraktur)
 - Amputation ab Handgelenk
 - Oberarmkopffraktur, Oberarmschaftfraktur
 - Schulterreckgelenksprengung Tossy III (Komplettruptur der gesamten schulterstabilisierenden Bandstrukturen)
 - Verbrennungen ab II. Grades von mindestens 20 % der Körperoberfläche
 - Verbrennungen ab III. Grades von mindestens 10 % der Körperoberfläche
 - Verlust einer Niere

2. Umfang der Leistungen

Wir übernehmen für nachfolgende Therapien und Behandlungen, die aufgrund des Versicherungsfalls erforderlich sind und nicht oder nur teilweise von anderen Leistungsträgern übernommen werden, die Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro und einer Dauer von bis zu 3 Jahren ab dem Unfalltag.

2.1 Einholung einer zweiten ärztlichen Meinung

Unter einem ärztlichen Zweitbefund (auch ärztliche Zweitmeinung oder second opinion genannt) versteht man die zweite Begutachtung eines ärztlichen Erstbefundes, z. B. durch einen Spezialisten. Die Kosten hierfür übernehmen wir bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.

2.2 Fachärzte/Spezialisten

Für zusätzliche Beratungen oder Behandlungen durch Fachärzte oder Spezialisten, deren Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden, da sie z. B. nur Privatpatienten behandeln, übernehmen wir Kosten bis zu 1.000 Euro.

2.3 Psychologische Unterstützung (auch für im Haushalt lebende Angehörige 1. Grades)

Die Kosten hierfür übernehmen wir bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.

2.4 Für ärztlich empfohlene besondere Therapien und Behandlungsmethoden übernehmen wir zusätzlich Kosten bis insgesamt 3.500 Euro je Versicherungsfall. Voraussetzung ist eine Selbstbeteiligung der versicherten Person von 20 % je Therapie oder Behandlungsmethode.

Hierzu zählen:

2.4.1 Erweiterte Physiotherapie/Krankengymnastik (inkl. Massage und Fango)

Der Physiotherapeut versucht gemeinsam mit dem Patienten Fähigkeiten wiederherzustellen oder ihm neue zu lehren, die es ermöglichen, am täglichen Leben teilzunehmen, obwohl er körperlich beeinträchtigt ist.

2.4.2 Logopädie

Die Logopädie beschäftigt sich mit der Diagnose und Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Hörstörungen. Diese Störungen sind bei Erwachsenen oft durch Schädigungen des Gehirns bedingt, wie z. B.: ein Schädel-Hirn-Trauma.

2.4.3 Akupunktur

Die Akupunktur wird eingesetzt um ggf. Schmerzfreiheit und Verbesserung behinderter Stoffwechselfunktionen zu erreichen. Akupunktur wird als Regulationstherapie angesehen, mit der sich viele funktionelle, vegetative, nervöse und schmerzhaftige Relationsstörungen behandeln lassen.

2.4.4 Chirotherapie

Die Chirotherapie beschäftigt sich mit Störungen der Funktion (auch Blockaden genannt) des Bewegungsapparates, speziell der Wirbelsäule.

Durch chirotherapeutische Handgriffe lassen sich vorübergehende Verschiebungen und Fehlstellungen der Wirbelsäule und der Gelenke lösen, die Schmerzen, Bewegungseinschränkungen und Verspannungen der Muskulatur verursachen.

2.4.5 Osteopathie

Bei der Behandlung folgt der Osteopath mit den Händen den Richtungen und Bewegungen der Faszien (Bindegewebe) und löst Verspannungen und Blockaden. Das kann am Knie, am Rücken aber auch am Bauch sein. So versucht der Osteopath, mit verschiedensten manuellen Techniken den Selbstheilungsprozess des Körpers anzustoßen.

2.4.6 Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT)

Die Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) ist ein nicht-operatives Verfahren. Außerhalb des Körpers (= extrakorporal) erzeugte Druckwellen dringen in den Körper ein, wo sie verschiedene Wirkungen entfalten. Die ESWT wird zum Beispiel bei Sehnenkrankungen eingesetzt.

Auch bei Schmerzen und Funktionsstörungen der Muskulatur soll die ESWT lindernde Wirkungen zeigen. Dazu zählen Verspannungen, Verhärtungen, Verkürzungen, Krämpfe und Zerrungen. Ärzte nutzen das Verfahren zudem bei Patienten mit verzögerter Heilung eines Knochenbruchs: Die Stoßwellen sollen die Knochenneubildung fördern.

2.4.7 Ergotherapie

Je nach Krankheitsbild werden unterschiedliche Einzelmaßnahmen der Ergotherapie individuell zusammengestellt. Einzelmaßnahmen sind zum Beispiel:

- das Trainieren und Vorbereiten von körperlichen Bewegungsabläufen;
- das Trainieren von Kraft, Beweglichkeit, Ausdauer und Koordination mit dem Schwerpunkt Rumpf (= der Leib ohne Kopf und Gliedmaßen). Auf diese Weise können Bewegungseinschränkungen ausgeglichen oder gänzlich behoben werden.
- Training zur Selbsthilfe: Waschen, Anziehen, Trainieren von Essen, Schlucken, Trinken;
- Trainieren des Alltags: Einkaufen, Umgang mit Geld, Telefonieren, Umgang mit anderen Kommunikationsmitteln, Orientieren im Straßenverkehr, Zeiteinteilung, Tagesstrukturierung, Umgang mit Medikamenten, und vieles mehr;
- das Trainieren der Aufmerksamkeit, der Wahrnehmung, der Konzentration, des Gedächtnisses und der Ausdauer;
- das Trainieren des Gehirns zum Beispiel bei Erkrankungen und Verletzungen des Gehirns;
- das Beraten und Anleiten der Angehörigen im Umgang mit dem Patienten.

2.4.8 traditionelle chinesische Medizin (TCM)

Heilmethoden in der TCM sind unter anderem Akupunktur, Kräutermedizin, Moxibustion (Erwärmung von speziellen Punkten des Körpers), Schröpfen und Massagen. Aber auch die Ernährung und die Lebensführung spielen eine wichtige Rolle in der TCM-Therapie.

2.4.9 Schmerztherapie

Unter dem Begriff Schmerztherapie werden alle therapeutischen Maßnahmen zusammengefasst, die zu einer Reduktion von Schmerz führen. Hierzu gehören medikamentöse, physiotherapeutische und psychotherapeutische Schmerzbehandlungen.

2.4.10 Lymphdrainage

Bei der Lymphdrainage handelt es sich um eine besondere Art der Massage, bei der durch eine rhythmische Folge von verschiedenen Spezialgriffen der Abtransport der Lymphe aus dem Körpergewebe gefördert werden soll. Eine Lymphdrainage kann Beschwerden bei Ödemen reduzieren, wird aber auch oft nach Operationen empfohlen.

2.4.11 Enzymtherapie

Enzyme (Eiweißstoffe) steuern z. B. Atmung, Verdauung, Energiegewinnung, Blutgerinnung, Heilungsprozesse nach Verletzungen und Entzündungen. Bei der Enzymtherapie wird durch Enzyme, die Stoffwechselforgänge beeinflussen, eine therapeutische und vorbeugende Wirkung auf verschiedene Krankheiten ausgeübt.

2.4.12 Weitere/andere Therapiebehandlungen oder -formen

Wir beteiligen uns auch an weiteren/anderen Therapiebehandlungen oder -formen, die hier nicht aufgeführt sind, aber von Krankenkassen (gesetzliche oder private) zumindest anteilig übernommen werden.

3. Allgemeine Hinweise

- 3.1 Bestehen bei den Basler Versicherungen mehrere Verträge zum Basler PhysioSchutz oder gleichartiger Versicherungsschutz, können aus all diesen Verträgen zusammen maximal 15.000 Euro für den Versicherungsfall verlangt werden.
- 3.2 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger einzutreten hat (Krankenversicherer, Unfallverursacher und dergleichen), kann der Leistungsanspruch gegen uns nur in Höhe der von dort nicht übernommenen restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, kann der gesamte Erstattungsanspruch gegen uns geltend gemacht werden, wenn Ihre Forderungen gegen andere Ersatzpflichtige an uns abgetreten werden.
- 3.3 Die in diesen Besonderen Bedingungen genannten Leistungen und Kosten müssen uns durch Originalrechnungen mit dem Erstattungs- oder Ablehnungsvermerk eines anderen Ersatzpflichtigen (Krankenversicherer, Unfallverursacher und dergleichen) sowie ggf. ärztliche Atteste über die Notwendigkeit und der Verordnung nachgewiesen werden.
- 3.4 Der Basler PhysioSchutz nimmt an einer vereinbarten planmäßigen Erhöhung bzw. einem Zuwachs von Leistungen (Dynamik) nicht teil.
- 3.5 Die Leistungen werden nur in der Bundesrepublik Deutschland erbracht.